STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/148/289

Dresden, 21. Juli 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/13716
Thema: Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im ersten Halbjahr 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Abschiebungen wurden im ersten Halbjahr 2023 in Sachsen bisher erfolgreich durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln nach Nationalität, Geschlecht und Altersgruppen 0 bis 18 Jahre, 18 bis 25 Jahre, 25 bis 40 Jahre, 40 bis 60 Jahre, über 60 Jahre der abgeschobenen Personen)

Im 1. Halbjahr 2023 wurden insgesamt 415* Personen abgeschoben:

Herkunftsstaat	Anzahl Abschiebungen	davon	
		männlich	weiblich
Afghanistan	9	7	2
Albanien	9	3	6
Algerien	22	22	
Georgien	132	81	51
Gambia	1	1	
Griechenland	1	1	
Indien	7	6	1
Irak	10	10	
Iran	1	1	
Kamerun	2		2
Kolumbien	1	1	
Kosovo	2	2	
Libanon	8	8	
Libyen	7	6	1
Marokko	1	1	

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Herkunftsstaat	Anzahl Abschiebungen	davon	
		männlich	weiblich
Myanmar	1	1	
Nordmazedonien	38	24	14
Pakistan	16	16	
Polen	4	4	
Rumänien	1	1	
Russische Föderation	6	4	2
Serbien	12	8	4
Senegal	1	1	
Somalia	1		1
Syrien	7	6	1
Tunesien	57	57	
Türkei	34	31	3
Tschechische Republik	5	5	
Ungeklärt	4	4	
Vietnam	11	8	3
Venezuela	4	3	1
Gesamt:	**415**	**323**	**92**

* Für die unteren Ausländerbehörden lagen bis zum Zeitpunkt der Beantwortung noch keine Angaben für Juni 2023 vor.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die zur vollständigen Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da Angaben zum Alter der abgeschobenen Personen statistisch nicht erfasst werden. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die Akten der 415 abgeschobenen Personen jeweils angefordert, darin nach diesen zusätzlich abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand für die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) von einer Stunde zu veranschlagen. Im Falle einer vollständigen Beantwortung der Frage ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von mehr als 400 Stunden. Kernaufgaben der ZAB könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 2:
In welche Länder wurden die Personen nach Frage 1. abgeschoben?

Herkunftsstaat	Anzahl Abschiebungen
Albanien	9
Algerien	21
Georgien	132
Gambia	1
Indien	1
Irak	2
Kolumbien	1
Kosovo	2
Libanon	8
Marokko	1
Myanmar	1
Nordmazedonien	38
Pakistan	11
Senegal	1
Serbien	12
Tunesien	54
Türkei	27
Venezuela	3
Vietnam	10
Belgien	2
Bulgarien	2
Finnland	1
Frankreich	5
Griechenland	6
Italien	1
Kroatien	13
Lettland	2
Malta	5
Niederlande	2
Österreich	6
Polen	11
Portugal	1
Rumänien	6
Schweden	2
Schweiz	2
Slowenien	1
Spanien	6
Tschechische Republik	5
Zypern	1
Gesamt	**415**

Frage 3:
Wie viele Familien waren unter den abgeschobenen Personen nach Frage 1. und wie viele Personen, welchen Alters, Geschlechts und welcher Nationalität gehörten zu den jeweiligen Familien?

Unter dem Begriff Familien werden Alleinstehende, Ehegatten oder Lebenspartner mit mindestens einem minderjährigen Kind betrachtet.

Herkunftsstaat	Familiengröße in Personen	davon	
		männlich	weiblich
Georgien	3	1	2
	2		2
	5	3	2
	3	1	2
	5	4	1
	5	3	2
	3	1	2
	6		6
	4	3	1
	2	1	1
	4	1	3
	2	1	1
	3	1	2
	4	2	2
	4	1	3
	4	3	1
	4	3	1
	3	2	1
	4	2	2
	4	1	3
	2		2
	2		2
	2		2
Nordmazedonien	4	3	1
	7	6	1
	6	4	2
	5	2	3
	5	2	3
	7	4	3
	3	2	1
Serbien	6	4	2
	5	3	2
Albanien	3	2	1
	4		4
Türkei	5	2	3
Vietnam	4	2	2
Syrien	2	2	

Herkunftsstaat	Familiengröße in Personen	davon	
		männlich	weiblich
Irak	2	2	
Libyen	3	2	1
Indien	3	2	1
Afghanistan	3	1	2
Kamerun	2		2
Gesamt	**159**	**79**	**80**

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die zur vollständigen Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da Angaben zum Alter der abgeschobenen Personen statistisch nicht erfasst werden. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die Akten der 415 abgeschobenen Personen jeweils angefordert, darin nach diesen zusätzlich abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand für die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) von einer Stunde zu veranschlagen. Im Falle einer vollständigen Beantwortung der Frage ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von mehr als 400 Stunden. Kernaufgaben der ZAB könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 4:
Seit wann waren die nach Frage 1. abgeschobenen Personen in Deutschland jeweils aufhältig, welche Aufenthaltsstatus hatten sie in diesem Zeitraum und wie waren sie untergebracht?

Alle abgeschobenen Personen waren zum Zeitpunkt der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtig.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die zur vollständigen Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da Angaben zur Aufenthaltsdauer, zu einem früheren Aufenthaltsstatus und zur Unterbringung während der Dauer des Aufenthalts in Deutschland statistisch nicht erfasst werden. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die Akten der 415 abgeschobenen Personen jeweils angefordert, darin nach diesen zusätzlich abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand für die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) von mindestens einer Stunde zu veranschlagen. Im Falle einer vollständigen Beantwortung der Frage ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von mehr als 400 Stunden. Kernaufgaben der ZAB könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 5:
Wie viele der nach Frage 1. abgeschobenen Personen haben während des Aufenthalts in Deutschland staatliche Transferleistungen erhalten (in welcher Höhe) und wie viele haben Einkünfte aus Erwerbsarbeit erzielt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem

Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da Angaben zu staatlichen Leistungen und Einkünften aus Erwerbstätigkeit statistisch nicht erfasst werden.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten nicht nur die 415 Akten der Ausländerbehörden, sondern ergänzend ggf. auch die Akten der Sozial- und Finanzbehörden händisch ausgewertet werden. Es müssten die Akten der abgeschobenen Personen jeweils angefordert, darin nach diesen zusätzlich abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Vorgang ein Gesamtaufwand von zwei Stunde zu veranschlagen. Im Falle einer vollständigen Beantwortung der Frage ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von mehr als 800 Stunden. Kernaufgaben könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Barbara Klepsch